

constitutional
thinking
beyond
borders

Priv.-Doz. Dr.
[Konrad Lachmayer](#)
Meldemannstraße 18/1.03
1200 Vienna // Austria
+43 676 5665992
konrad@lachmayer.eu
www.lachmayer.eu

Festsetzung der Grundumlage gem § 123 WKG

iZm der Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich

Rechtswissenschaftliches Fachgutachten

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer

Inhaltsverzeichnis

1. Sachverhalt & Rechtsfrage

- A. Sachverhalt
- B. Rechtsfrage

2. Rechtsgrundlagen

3. Die Bemessung der Grundumlage in der Fachgruppe

Holzindustrie Niederösterreich

- A. Das System der Grundumlagen-Bemessung gem WKG
- B. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen
- C. Bemessung durch Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes im Rahmen der Fachgruppe der Holzindustrie NÖ

4. Gesetz- und Gleichheitswidrigkeit der Bemessung

- A. Bestehende (Höchst)gerichtliche Rechtsprechung
- B. Verfassungsrechtliche Elemente in der Interpretation des § 123 WKG
- C. Festmeterbemessung in Relation zu den unterschiedlichen Bereichen der Fachgruppe
- D. Klarstellungen
- E. Schlussfolgerungen

5. Zusammenfassung

Bibliografie

Festsetzung der Grundumlage gem § 123 WKG

iZm der Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich

Konrad Lachmayer

1. Sachverhalt & Rechtsfrage

A. Sachverhalt

Die Fachgruppentagung hat auf Grundlage des § 123 WKG am 28.09.2012 die Berechnung der Grundumlage I in Hinblick auf die Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich beschlossen. Der Beschluss hält zur Berechnung fest:

„Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung beziehungsweise Löschung eines Unternehmens oder Betriebes nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung beziehungsweise Stilllegung oder Löschung. Für die Mitglieder der Fachgruppe der Holzindustrie (Berufsgruppe Sägeindustrie) erfolgt die Berechnung der Grundumlage pro Mitglied sowohl in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vorangegangenen Jahres“.

Während also in Hinblick auf die Sägeindustrie „pro Mitglied für Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres, ausgenommen Nichtbetriebe“ EUR 0,30 im Rahmen der Grundumlage zu entrichten sind, beschränkt sich die Berechnung in Hinblick auf die Holzverarbeitende Industrie der Fachgruppe Holzindustrie auf einen Promillesatz der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

B. Rechtsfrage

Es stellt sich daher die rechtliche Frage, ob durch diese Differenzierung des Umlagenbeschlusses der niederösterreichischen Fachgruppentagung gegen die gesetzlichen Vorgaben des WKG sowie gegen den Gleichheitssatz bzw das Sachlichkeitsverbot verstoßen wurde, soweit diese verfassungsrechtliche Rahmenbedingung interpretativ zur Auslegung des WKG heranzuziehen ist.

2. Rechtsgrundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 102/2014

Artikel 7. (1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. ...

B. Sonstige Selbstverwaltung

Artikel 120a. (1) Personen können zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden.

(2) Die Republik anerkennt die Rolle der Sozialpartner. Sie achtet deren Autonomie und fördert den sozialpartnerschaftlichen Dialog durch die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern.

Artikel 120b. (1) Die Selbstverwaltungskörper haben das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen. Dem Bund oder dem Land kommt ihnen gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung ein Aufsichtsrecht zu. Darüber hinaus kann sich das Aufsichtsrecht auch auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung erstrecken, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist.

(2) Den Selbstverwaltungskörpern können Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen.

(3) Durch Gesetz können Formen der Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper an der staatlichen Vollziehung vorgesehen werden.

Artikel 120c. (1) Die Organe der Selbstverwaltungskörper sind aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden.

(2) Eine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beiträge ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel sicherzustellen.

(3) Die Selbstverwaltungskörper sind selbständige Wirtschaftskörper. Sie können im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen.

Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG) BGBl. I Nr. 103/1998 idF BGBl. I Nr. 46/2014

Grundumlagen

§ 123. (1) Die Mitglieder der Fachgruppen (Fachverbände) haben eine Grundumlage zu entrichten, die

1. zur Bedeckung der in den Voranschlägen vorgesehenen und durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen der Fachgruppen,
2. im Falle des § 14 Abs. 2 zur Bedeckung des Aufwands der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Kosten der Landeskammer, die ihr durch die Vertretung der Interessen der betreffenden Fachverbandsmitglieder erwachsen, ferner
3. zur Bedeckung der in den Voranschlägen vorgesehenen und durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen der Fachverbände dient.

(2) Die Höhe des zur Bedeckung der Aufwendungen der Fachverbände erforderlichen Anteils an den Grundumlagen ist von den Ausschüssen der Fachverbände mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bis zum 30. Juni jeden Jahres für das folgende Jahr zu beschließen. Werden diese Beschlüsse nicht fristgerecht gefasst, entscheidet das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer.

(3) Die Grundumlage ist nach Maßgabe des Abs. 5 von der Fachgruppentagung unter Zugrundelegung des Anteils des Fachverbandes an der Grundumlage zu beschließen. Der Beschluss der Fachgruppentagung über die Grundumlage bedarf der Genehmigung des Präsidiums der Landeskammer. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) In den Fällen des § 14 Abs. 2 ist der zur Bedeckung des Aufwands gemäß Abs. 1 Z 2 erforderliche Anteil der Landeskammer an der Grundumlage vom Präsidium der Landeskammer im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern bis zum 15. April jeden Jahres für das folgende Jahr zu beschließen. Das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer hat für den Anteil der Landeskammern an der Grundumlage nach Anhörung der Landeskammern und der Bundessparten Höchstgrenzen festzulegen. Nähere Bestimmungen können in der Umlagenordnung getroffen werden.

(5) In den Fällen des § 14 Abs. 2 ist die Grundumlage zur Bedeckung der Aufwendungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern gemäß Abs. 4 vom Fachverbandsausschuss mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen. Der Beschluss des Fachverbandsausschusses über die Grundumlage bedarf der Genehmigung des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) In den Fällen des § 14 Abs. 2 können die Präsidien der Landeskammern zur Bedeckung von besonderen, durch die Anteile der Landeskammern an der Grundumlage gemäß Abs. 4 nicht gedeckten Aufwendungen der Fachvertretungen aufgrund eines Antrags der(s) Fachvertreter(s) eine Sondergrundumlage beschließen. Vor der Beantragung der Sondergrundumlage durch die Fachvertreter ist der Fachverband rechtzeitig vom Vorhaben in Kenntnis zu setzen und die Meinung der Mitglieder der jeweiligen Fachvertretung auf geeignete Weise zu erkunden.

(7) Die Grundumlage ist für jede Berechtigung nach § 2 zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachgruppen (Fachverbänden) durch nur eine Berechtigung begründet ist. Der Erlangung einer Berechtigung nach § 2 ist die Begründung einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten. Bei verpachteten Berechtigungen ist die Grundumlage nur vom Pächter zu entrichten.

(8) Das Wirtschaftsparlament der Landeskammer hat nach Anhörung des betroffenen Spartenpräsidiums zu regeln, in welchen Fachgruppen oder Fachvertretungen die Inhaber von Berechtigungen für das fachlich unbeschränkte Handels- und Handelsagentengewerbe umlagepflichtig sind. Die Regelung hat insbesondere auf den Umfang des jeweiligen Warensortiments Bedacht zu nehmen.

(9) Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 14 eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

(10) Die Grundumlage kann festgesetzt werden:

1. ausgehend von einer allgemein leicht feststellbaren Bemessungsgrundlage (zum Beispiel Brutto-Lohn- und Gehaltssumme, Umsatzsumme, durchschnittliche Zahl der Beschäftigten oder von Betriebsmitteln, Rohstoffeinsatz, Sozialversicherungsbeiträge, Betriebsvermögen, Anzahl der Betriebsstätten oder der Berechtigungen) in einem Hundert- oder Tausendsatz der Bemessungsgrundlage oder mit festen Beträgen,

2. in einem festen Betrag,

3. in einer auch mehrfachen Kombination der Varianten nach Z 1 und Z 2.

(11) Die Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage je Fachverband und den ihm entsprechenden Fachgruppen oder Fachvertretungen ist (sind) einheitlich. Sie ist vom

Fachverbandsausschuss im Einvernehmen mit den Fachgruppen und den Fachvertretern festzusetzen. Kann das Einvernehmen über (eine) einheitliche Bemessungsgrundlage(n) nicht hergestellt werden, entscheidet das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer.

(12) Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

(13) Wird die Grundumlage in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme oder in einem Tausendsatz von der Umsatzsumme festgesetzt, so darf sie nicht mehr als 10 vT der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme bzw. nicht mehr als 4 vT der Summe der Gesamtumsätze betragen; bei allen anderen variablen Bemessungsgrundlagen und bei Kombination der Varianten nach Abs. 10 Z 1 und Z 2 darf die Grundumlage nicht mehr als 4 vT der Summe der Gesamtumsätze betragen; eine Überschreitung dieser Höchstgrenzen ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen die Grundumlage nicht mehr als 6 500 Euro beträgt. Wird die Grundumlage ausschließlich in einem festen Betrag festgesetzt (Abs. 10 Z 2), darf sie 6 500 Euro, und zwar auch in doppelter Höhe des Normalsatzes, nicht übersteigen. Die in diesem Absatz vorgesehenen Höchstsätze gelten für jede Berechtigung nach § 2. ...

Verlautbarung der Grundumlagen 2014 aufgrund des Beschlusses der niederösterreichischen Fachgruppentagung iSd § 123 Abs 3 WKG, 20.12.2013, Nr. 51/52, verfügbar unter

https://www.wko.at/Content.Node/wir/oe/2-Grundumlagen_2014-Niederoesterreich.pdf

2/10 Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich

I. Sägeindustrie

2,6 Promille

- a) Mindestbetrag EUR 72,00
- b) Pro ruhendem Betrieb EUR 36,00
- c) Pro Mitglied für Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres, ausgenommen Nichtbetriebe EUR 0,30
- d) Mindestbetrag für c) EUR 72,00

II. Holzverarbeitende Industrie

2,99 Promille

- a) Mindestbetrag EUR 72,00
 - b) Pro ruhendem Betrieb EUR 36,00
- (Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2012;
Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)

3. Die Bemessung der Grundumlage in der Fachgruppe Holzindustrie Niederösterreich

A. Das System der Grundumlagen-Bemessung gem WKG

§ 123 WKG etabliert das System der Grundumlagenbemessung der Wirtschaftskammern.¹ Zentrale Bestimmung der Bemessung der Grundumlage ist § 123 Abs 10 WKG. Die genannte Bestimmung schafft unterschiedliche Spielräume für die Festlegung der Grundumlage für den Beschluss des Selbstverwaltungskörpers durch Verordnung². So kann die Grundumlage sowohl in Form eines festen Betrages (Z 2 leg cit) als auch in Form eines flexiblen, das Unternehmen betreffenden Werts (Z 1 leg cit), ja sogar in einer mehrfachen Kombination beider Varianten festgelegt werden. Der VwGH hat diesbezüglich bestätigt, dass auch unterschiedliche flexible Werte iSd Z 1 leg cit zur Berechnung der Grundumlagen herangezogen werden können.³ Als flexible Werte gem Z 1 leg cit kommen etwa „die Brutto-Lohn- und Gehaltssumme, Umsatzsumme, durchschnittliche Zahl der Beschäftigten oder von Betriebsmitteln, Rohstoffeinsatz, Sozialversicherungsbeiträge, Betriebsvermögen, Anzahl der Betriebsstätten oder der Berechtigungen“ in Frage. Entscheidendes Kriterium der Bemessungsgrundlage ist die allgemein leichte Feststellbarkeit.

§ 123 Abs 11 WKO sieht überdies vor, dass die „Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage je Fachverband und den ihm entsprechenden Fachgruppen oder Fachvertretungen [...] einheitlich“ sind. Die Bemessungsgrundlage „ist vom Fachverbandsausschuss im Einvernehmen mit den Fachgruppen und den

¹ Siehe *Postl*, Finanzierung der Wirtschaftskammern, taxlex 2011, 313 (314f).

² Siehe etwa VwGH 12.01.1993, 92/14/0177.

³ Siehe VwGH 22.11.2011, 2009/04/0170, sowie weiter unten Pkt. 4.A.a.

Fachvertretern festzusetzen. Kann das Einvernehmen über (eine) einheitliche Bemessungsgrundlage(n) nicht hergestellt werden, entscheidet das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer.“

Schließlich sind auch die Deckelungsbestimmungen gem § 123 Abs 13 WKG relevant: „Wird die Grundumlage in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme oder in einem Tausendsatz von der Umsatzsumme festgesetzt, so darf sie nicht mehr als 10 vT der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme bzw. nicht mehr als 4 vT der Summe der Gesamtumsätze betragen; bei allen anderen variablen Bemessungsgrundlagen und bei Kombination der Varianten nach Abs. 10 Z 1 und Z 2 darf die Grundumlage nicht mehr als 4 vT der Summe der Gesamtumsätze betragen“. Diese Regelung ist entscheidend, um von vornherein eine Unsachlichkeit der Höhe der Grundumlagen zu verhindern. Diese Umlagengrenzen wurden im Rahmen der WKO-Reform 2001⁴ bereits deutlich herabgesetzt und stellen einen zentralen gesetzlichen Rahmen für die Bemessung der Grundumlagen dar.

B. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Durch die B-VG Novelle BGBl I 2008/2 wurde die nicht-territoriale Selbstverwaltung im Verfassungsrang explizit verankert. Gem Art 120a-c B-VG wurde ein verfassungsrechtliches Gesamtkonzept nicht-territorialer Selbstverwaltung geschaffen, an dessen Rahmen die Selbstverwaltungskörper gebunden sind, durch den diese aber auch verfassungsrechtlich legitimiert werden. Innerhalb dieses Konzepts nicht-territorialer Selbstverwaltung normiert Art 120c Abs 2 B-VG, dass „[e]ine sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der Selbstverwaltungskörper [...] nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Beiträge ihrer Mitglieder oder durch sonstige Mittel

⁴ Siehe BGBl I 2001/153.

sicherzustellen [ist].“ Die Mitgliedsbeiträge sind ein zentraler Teil des Selbstverwaltungskonzepts⁵, das durch die Interessensgemeinschaft der Mitglieder, die weisungsfreie Aufgabenbesorgung, das Satzungsrecht, die demokratische Binnenorganisation sowie die Selbstständigkeit des Wirtschaftskörpers charakterisiert ist. Die Mitgliedsbeiträge als zentraler Teil der Eigenfinanzierung sind daher als wesentliches Element der nicht-territorialen Selbstverwaltung zu verstehen und unmittelbar mit dem innen-demokratischen und nach außen autonomen Konzept verknüpft.⁶

In Hinblick auf die Berechnung der Grundumlagen hat der VfGH bereits in seinem Erk VfSlg 14.072/1995⁷ dem Gesetzgeber einen relativ großen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der Grundumlagenbemessung zuerkannt.⁸ So bestätigte der VfGH die Möglichkeit der Kammerumlagenbemessung unter anderem aufgrund des Umsatzes des Unternehmens, unabhängig von der Ertragslage und dem Gewinn des Unternehmens.⁹

⁵ Siehe *Rill*, Wie können wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung sowie die Sozialpartnerschaft in der Bundesverfassung verankert werden?, JRP 2005, 107 (123).

⁶ Siehe im Detail *Stolzlechner*, Art 120c B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), *Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht*, 6. Lfg (2010) Rz 23ff.

⁷ VfGH 07.03.1995, B1933/94: „Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes hat der Gesetzgeber seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten, wenn er neben anderen Kriterien unter anderem auch den Umsatz als Bemessungsgrundlage heranzieht, um die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu bestimmen. Es liegt grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, an welche Kriterien er bei der Bemessung der Umlage anknüpft. Er hat hierbei verschiedene Möglichkeiten. Der Gesetzgeber hat sich anlässlich der 10. HKG-Novelle für ein Mischsystem entschieden: Er hat teilweise – wohl im Hinblick auf die Aufgaben der Wirtschaftskammern im arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bereich – an die Lohnsumme, teilweise an den Umsatz (als einen Indikator für das Geschäftsvolumen), teilweise an branchenspezifisch bestimmte Anknüpfungspunkte und teilweise (in Art von Gebühren) an die konkrete Inanspruchnahme von Kammerleistungen durch die Kammermitglieder angeknüpft. Der Gerichtshof kann nicht finden, daß der Gesetzgeber durch ein derartiges System das dem Gleichheitsgrundsatz innewohnende Sachlichkeitsgebot verletzt hätte.“

⁸ Siehe dazu auch *Rill*, Handelskammerfinanzierung und Bundesverfassung – Ist die sogenannte Kammerumlage eins verfassungsmäßig?, RdW 1995, 501.

⁹ Siehe etwa auch iZm Sozialversicherungsbeiträgen als Bemessungsgrundlage: VfSlg 7246/1973 sowie allgemein *Eberhard*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung (2014) 186-188.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des § 123 Abs 10 WKG den Spielraum der Grundlagenbemessung in großem Umfang ausgeschöpft, indem er unterschiedliche Berechnungsmöglichkeiten geschaffen hat. Der Gesetzgeber determiniert dabei die Berechnung nicht konkret, sondern schafft für den Verordnungsgeber einen großen Spielraum, den dieser sodann nützen kann.¹⁰

Im Zentrum der verfassungsrechtlichen Beurteilung der gesetzlichen Regelung der Bemessung der Grundumlage gem § 123 Abs 10 B-VG steht damit nicht der rechtspolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, sondern die Einhaltung des Determinierungsprinzips als Teil des Legalitätsprinzips gem Art 18 B-VG.¹¹

Es kann aber auch diesbezüglich von einer Verfassungskonformität der Bestimmung ausgegangen werden. In Hinblick auf die Ausübung von Tätigkeiten der Selbstverwaltung durch die Wirtschaftskammer, ist im Zusammenhang mit dem Legalitätsprinzip ein differenzierter Blickwinkel einzunehmen, der dem Autonomiekonzept der Selbstverwaltung auch in Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben gerecht wird. Die relative, autonome Festlegung der Finanzierung innerhalb des durch § 123 Abs 10 WKG gewährten Spielraums korreliert mit der Autonomie des Selbstverwaltungskörpers und ist daher als verfassungskonform anzusehen. Es liegt also am Selbstverwaltungskörper, innerhalb des gesetzlichen Spielraums flexible, aber auch sachgerechte Bemessungsgrundlagen für die Grundumlage zu schaffen.¹²

¹⁰ Siehe dazu aus verfassungsrechtlicher Sicht *Stolzlechner*, Art 120c B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg (2010) Rz 28.

¹¹ Siehe dazu grundlegend *Eberhard*, Nichtterritoriale Selbstverwaltung (2014) 327ff.

¹² Siehe bereits die Diskussion zu diesem Thema durch den VfGH in VfSlg 5872/1968 sowie insbes in VfSlg 12.175/1989: Die „Beschlüßfassung über die Grundumlage wurde durch die 4. HKG-Novelle mehrfach gesetzlich begrenzt: Wie dargelegt ist die Höhe der Umlage einerseits durch eine gesetzliche Aufgabenumschreibung und andererseits durch eine Höchstgrenze bestimmt; für eine sachgerechte Festlegung innerhalb dieser Grenzen bieten die wiedergegebene Regelung der Abs 5 und 6 des § 57a HKG und die Gebarungsrichtlinie des § 57d HKG ausreichende inhaltliche Determinanten. Dabei kommt - was die Beschwerde verkennt - auch dem zweiten Satz

Bei der konkreten Festlegung der Grundumlage durch den Selbstverwaltungskörper ist aber unter zwingender Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben das verfassungsrechtliche Gebot einer sachlichen Ausgestaltung ebenso zu berücksichtigen¹³ wie die durch das Effizienzprinzip formulierten Erfordernisse.¹⁴ Beide Erfordernisse finden auch im Rahmen des WKG ihren Ausdruck: So weist § 131 WKG nicht nur auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin¹⁵, sondern etabliert einen einfachgesetzlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Sachlichkeit der gesetzlichen Regelung der Bemessung der Grundumlagen tragen auch das Erfordernis der Einheitlichkeit im Rahmen des jeweiligen Fachverbands gem § 123 Abs 11 WKG und die Deckelung der Beiträge gem § 123 Abs 13 WKG bei. Die Entscheidungsträger innerhalb der Wirtschaftskörper haben daher bei Festlegung der Bemessungsgrundlagen der Grundumlagen – insbesondere weil das Legalitätsprinzip nur in differenzierter und damit verdünnter Form zur Anwendung kommt – auch den allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgaben der Sachlichkeit und der Effizienz entsprechende Bedeutung zuzumessen. Dieser Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben ist insbesondere im Rahmen der verfassungskonformen Interpretation der gesetzlichen Vorgaben des WKG Raum zu geben.

des §57a Abs5 HKG Bedeutung zu, und zwar in doppelter Hinsicht: Einerseits gibt diese Bestimmung der Fachgruppe Kriterien vor, nach denen sie die Grundumlage entweder nach lita auf Basis einer bestimmten Bemessungsgrundlage oder nach litb in einem festen Betrag festsetzen soll und andererseits verlangt sie im Falle der Festlegung nach lita eine bestimmte sachgerechte Heranziehung von Bemessungsmaßstäben. Wieso dies mit Abs6 dieser Bestimmung in Widerspruch stehen soll, wie dies die Beschwerde vermeint, ist unerfindlich.“

¹³ Siehe *Stolzlechner*, Art 120c B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg (2010) Rz 31.

¹⁴ Siehe *Stolzlechner*, Art 120c B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg (2010) Rz 24.

¹⁵ Siehe dazu auch Art 120c Abs 2 B-VG sowie dazu *Stolzlechner*, Art 120c B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg (2010) Rz 24.

Über diese zentralen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinaus sei überdies erwähnt, dass kein Bestandschutz der jeweiligen Fachorganisation besteht. Der VfGH hat dies jüngst ausgesprochen und damit – ähnlich den Gemeindefusionen¹⁶ – der abstrakten Garantie von Selbstverwaltungskörpern keine verfassungsrechtliche Garantie für Teilorganisationen anerkannt.¹⁷ Es liegt im Gegenteil im autonomen Bereich der Selbstverwaltungskörper, die innere Gestaltung vorzunehmen.¹⁸

C. Bemessung durch Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes im Rahmen der Fachgruppe der Holzindustrie NÖ

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 123 WKG hat die Fachgruppentagung am 28.09.2012 die Berechnung der Grundumlage I in Hinblick auf die Fachgruppe der Holzindustrie Niederösterreich folgendes beschlossen:

„Die Berechnung der Grundumlage erfolgt in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres, für das Jahr der Errichtung oder Stilllegung beziehungsweise Löschung eines Unternehmens oder Betriebes nach der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Jahres der Errichtung beziehungsweise Stilllegung oder Löschung. Für die Mitglieder der Fachgruppe der Holzindustrie (Berufsgruppe Sägeindustrie) erfolgt die Berechnung der Grundumlage pro Mitglied sowohl in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vorangegangenen Jahres“.

¹⁶ VfGH 23.09.2014, G44/2014, V46/2014.

¹⁷ Siehe zur Vorbildfunktion der Gemeindegeldverwaltung für die sonstige Selbstverwaltung und die damit verbundenen interpretativen Konsequenzen *Stolzlechner*, Vorbemerkung zu B. Sonstige Selbstverwaltung, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg (2010) Rz 13.

¹⁸ VfGH 1. 12. 2014, V 37/2014 (Erkenntnis), VfGH G 32/2014

Dies wird wie folgt ebenfalls im Beschluss abgebildet:

**„2/10 Fachgruppe der Holzindustrie
Niederösterreich**

I. Sägeindustrie

2,6 Promille

- a) Mindestbetrag EUR 72,00
- b) Pro ruhendem Betrieb EUR 36,00
- c) Pro Mitglied für Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres, ausgenommen Nichtbetriebe EUR 0,30
- d) Mindestbetrag für c) EUR 72,00

II. Holzverarbeitende Industrie

2,99 Promille

- a) Mindestbetrag EUR 72,00
 - b) Pro ruhendem Betrieb EUR 36,00
- (Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2012;
Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)“

Der Beschluss der Fachgruppe Holzindustrie Niederösterreich wurde als Verlautbarung der Grundumlagen 2014 auf der Website der WKO veröffentlicht. Die niederösterreichischen Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) haben diese Grundumlagen gem § 123 Abs 3 WKG beschlossen. Es ist zu einem Beschluss der Fachgruppentagung am 28. September 2012 gekommen, der durch das Präsidium am 5. Dezember 2012 genehmigt wurde.

Hervorzuheben ist die Trennung innerhalb der Fachgruppe Holzindustrie zwischen Sägeindustrie (I.) einerseits und Holzverarbeitender Industrie (II.) andererseits. Die Bemessung der Grundumlage erfolgt dabei primär in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres iSd § 123 Abs 10 Z 1 WKG. Auch wenn die Höhe in den zwei Gruppen unterschiedlich ausgestaltet ist, so ist doch die Bemessungsgrundlage einheitlich. In Hinblick auf die zusätzliche, ausschließlich in der Gruppe I „Sägeindustrie“ vorgesehene Bemessungsgrundlage („des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres“) ergibt sich keine korrelierende Bemessungsgrundlage in Hinblick auf die Gruppe II „Holzverarbeitende

Industrie“. Die Bemessungsgrundlagen der Grundumlage sind daher in der Fachgruppe nicht einheitlich ausgestaltet. Ein zusätzlicher Beschluss, der in Hinblick auf das fehlende Einvernehmen über eine einheitliche Bemessungsgrundlage durch das Erweiterte Präsidium der Bundeskammer getroffen werden könnte, liegt überdies nicht vor.

4. Gesetz- und Gleichheitswidrigkeit der Bemessung

A. Bestehende (Höchst)gerichtliche Rechtsprechung

a. Die Argumentation der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

Dem vorliegenden Fall gingen bereits mehrere Verfahren in derselben Angelegenheit voraus, in denen die Höchstgerichte zwar nicht zur konkreten Verordnung, aber doch zur zu Grunde liegenden Problematik in vielfältiger Weise Stellung genommen haben. Die bisherigen Verfahren wurden alle als unbegründet abgewiesen. Dennoch tragen sie zur Klärung der rechtlichen Gesamtsituation bei. Dem vorliegenden rechtswissenschaftlichen Gutachten liegen insbesondere vier Verfahren vor dem VwGH zu Grunde, aus denen auch auf die ablehnenden Aussagen des VfGH Bezug genommen wird:

1. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0165
2. VwGH 22.11.2011, 2009/04/0170
3. VwGH 25.03.2014, 2013/04/0091
4. VwGH 17.06.2014, Ro 2014/04/0046

ad 1.) VwGH 22.04.2009, 2007/04/0165

Der VwGH verweist auf die Beschlüsse des VfGH, in denen der VfGH die Behandlung der Angelegenheit ablehnte. Der VfGH brachte mit Hinweis auf VfSlg 14.072/1995 zum Ausdruck, dass „es grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, an welche Kriterien er bei der Bemessung der Umlage anknüpfe“. „Im Hinblick auf die Verwendung der Beiträge für Werbe- und Marketingkosten werde darauf hingewiesen, dass keine Verfassungsvorschrift verlange, dass die Bemessungsgrundlage bzw. die

Vorschreibung eines Beitrages von der Art ihrer Verwendung oder davon abhängt, dass die Werbemaßnahmen jedem einzelnen Betrieb entsprechend zu Gute kämen (Hinweis auf VfGH 25.9.2006, B 675/06).“

Der VwGH konnte ebenfalls keine Gesetzeswidrigkeiten des Umlagenbeschlusses feststellen; er hält aber fest, dass der festgesetzte Betrag von „EUR 0,22 pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vergangenen Jahres für die beschwerdeführende Partei nicht überprüfbar sei [und] vom Verwaltungsgerichtshof nicht nachvollzogen werden [kann]“. „Eine Rücksichtnahme auf die unterschiedliche ‚wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmungen‘ oder die Berücksichtigung von ‚außergewöhnlichen Härten‘ - wie dies der Beschwerdeführerin vorschwebt - findet im WKG nur im Zusammenhang mit der Erlassung der Umlagenordnung gemäß § 129 Abs. 1 eine Deckung. [...] Hingegen ist ein Abstellen auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen Unternehmens im Verfahren nach § 128 Abs. 1 WKG nicht vorgesehen.“

ad 2.) VwGH 22.11.2011, 2009/04/0170

In diesem Erk hielt der VwGH fest, dass „eine mehrfache Kombination einer Bemessungsgrundlage nach Z 1“ dem Wortlaut des § 123 Abs 10 Z 3 WKG entspricht. Der VwGH betont, dass „das Gesetz selbst vorsieht, dass die Bemessung der Umlage an die ‚Umsatzsumme‘ oder den ‚Rohstoffeinsatz‘ und nicht an den zu erwartenden Gewinn angeknüpft werden kann. Ausgehend davon, dass die für die Festlegung der Grundumlage gewählte Bemessungsgrundlage zudem (gemäß § 123 Abs. 8 bzw. 10 Z. 1 WKG) ‚allgemein leicht feststellbar‘ sein muss, ist somit insgesamt eine Verletzung des § 131 WKG nicht zu erkennen“.

ad 3.) VwGH 25.03.2014, 2013/04/0091

Mit dem Erk *VwGH 25.03.2014, 2013/04/0091* hielt der VwGH ergänzend zu bestehenden Aussagen der Vorjudikatur fest, dass eine Vergleichbarkeit mit anderen Fachgruppen nicht besteht:

„Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, sie werde durch die vorliegende Bemessungsgrundlage gegenüber Mitgliedern anderer Fachgruppen diskriminiert, ist darauf hinzuweisen, dass die Grundumlagen gemäß § 123 Abs. 1 WKG zur Bedeckung der Aufwendungen der jeweiligen Fachgruppen (Fachverbände) dienen (§ 14 Abs. 2 WKG betrifft den Fall des Absehens von der Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Fachgruppe und ist daher vorliegend nicht maßgeblich). Je nach Tätigkeit der einzelnen Fachgruppe kann die Grundumlage deshalb unterschiedliche Ausmaße annehmen.“

ad 4.) VwGH 17.06.2014, Ro 2014/04/0046

Der VwGH verwies in diesem Erk auf die bestehende Vorjudikatur und auf den ablehnenden Beschluss des VfGH vom 24. Februar 2014:

„In diesem Beschluss führte der VfGH aus, das Beschwerdevorbringen lasse vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH, wonach es grundsätzlich im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege, an welche Kriterien er bei der Bemessung der Umlage anknüpfe (vgl. VfSlg. 14.072/1995), die Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes bzw. einer gesetzwidrigen Verordnung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.“

b. Weitere relevante Verfahren

In Hinblick auf aktuelle Rechtsentwicklungen ist allerdings auch ein Erk des oö LVwG (12.09.2014, LVwG-850090/24/HW/ICH) zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die oberösterreichische Bemessung der Grundumlage nicht ident zu der niederösterreichischen Regelung ausgestaltet ist. Das oö LVwG fasst dabei die bestehende Rsp der Höchstgerichte zusammen und kommt, wie auch die zitierte Judikatur, zu einem abschlägigen Erk:

„Auch im Erkenntnis vom 25. März 2014, 2013/04/0091, führte der Verwaltungsgerichtshof zum Vorbringen, wonach *„die negative wirtschaftliche Entwicklung in der Sägeindustrie [...] bei der Festsetzung der Parameter für die Berechnung der Grundumlage 2012 berücksichtigt [hätte] werden müssen, um eine Diskriminierung der Beschwerdeführerin gegenüber anderen Mitgliedern der Fachgruppe und Mitgliedern anderer Fachgruppen zu vermeiden“* aus, dass die Beschwerde *„ausgehend von den Erwägungen der zitierten hg. Rechtsprechung [...] keine Aspekte auf[zeige], die zu einer anderen Beurteilung führen würden.“* Es ist daher insoweit gegenständlich von keinem Verstoß gegen § 131 WKG auszugehen.“

c. Schlussfolgerungen

Aus der bisherigen Rechtsprechung der Höchstgerichte können verfassungsrechtliche sowie einfachgesetzliche Rahmenbedingungen abgeleitet werden:

- Es besteht bei der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen ein großer rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.
- Die Festlegung der Bemessungsgrundlagen kann auch in Kombination unterschiedlicher fixer und variabler Kriterien bestehen.

- Die Festlegung der Bemessungsgrundlage ist unabhängig vom Gewinn des Unternehmens.
- Die Festlegung der Bemessungsgrundlagen erfolgt in jeder Fachgruppe unabhängig von den anderen.
- Die Festlegung der Bemessungsgrundlage ist unabhängig von der Art der Verwendung der Gelder.

Die hier vorliegende rechtliche Problematik der konkreten Bemessung der Fachgruppe Holzindustrie NÖ geht allerdings über die bestehende Debatte zur Verfassungs- bzw Rechtsmäßigkeit der Bemessung der Grundumlagen, wie sie sich in der Rechtsprechung widerspiegelt, hinaus.

B. Verfassungsrechtliche Elemente in der Interpretation des § 123 WKG

a. Einleitung

Die verfassungsrechtliche, aber auch einfachgesetzliche Problematik in Hinblick auf die VO, mit der ein Beschluss hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen der Fachgruppe Holzindustrie in Niederösterreich gefasst wurde, ergibt sich aus der Ungleichbehandlung innerhalb der Fachgruppe Holzindustrie, die in zwei Teile sub-strukturiert wird (Sägeindustrie einerseits und holzverarbeitende Industrie [HVI] andererseits).

Um die verfassungsrechtliche bzw einfachgesetzliche Problematik näher zu analysieren ist in einem ersten Schritt die organisationsrechtliche Stellung und Konzeption der Fachgruppen innerhalb der gewerblichen Selbstverwaltung zu identifizieren (b.). In einem zweiten Schritt ist das grundsätzliche Spannungsfeld uneinheitlicher Bemessungsgrundlagen gem § 123 WKG aufzuzeigen (c.) und

schließlich die damit verbundene verfassungsrechtliche Problematik einzublenden (d.).

b. Organisationsrechtliche Ausgangslage der Fachgruppen im WKG

Das WKG konstituiert neben der Wirtschaftskammer bereits gem § 1 WKG die Fachgruppen als Teil der Fachorganisation und damit als eigenständigen Teil der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. Gem § 3 Abs 1 Z 3 WKG wird auch den Fachgruppen eine eigenständige Rechtspersönlichkeit in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt. Gem § 7 Abs 1 WKG kommt den „Organisationen der gewerblichen Wirtschaft“ und damit auch den Fachgruppen ein eigener Wirkungsbereich zu. Die Fachgruppen sind Teil der Sparten der Wirtschaftskammern, wobei diese im Rahmen der Fachorganisationsordnung gem § 15 WKG errichtet werden. „Hierbei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass wirtschaftlich verwandte Berufszweige zusammengefasst werden, eine wirksame Vertretung der Interessen der betreffenden Mitglieder möglich und die Bedeckung des Aufwandes gewährleistet ist.“¹⁹ Die breiten Aufgaben der Fachgruppen werden in weiterer Folge gem § 43 Abs 3 WKG demonstrativ ausgeführt. Gem § 45 Abs 1 WKG werden die Organe der Fachgruppe (Obmann, Ausschuss, Fachgruppentagung) festgelegt und gem § 45 Abs 5 Z 3 als Zuständigkeit der Fachgruppentagung, der alle Mitglieder der Fachgruppe angehören²⁰, die Beschlussfassung über die Grundumlage normiert.

Hervorzuheben ist das Recht der Fachgruppen, „Berufsgruppenausschüsse zu errichten, wenn dies zur Vertretung der Interessen der betreffenden Berufszweige zweckmäßig ist“ (§ 46 WKG). Das WKG sieht daher explizit eine Substrukturierung der Fachgruppen vor, für die gem § 46 WKG bestimmte Regeln

¹⁹ § 15 Abs 1 WKG letzter Satz.

²⁰ Siehe § 45 Abs 4 WKG.

aufgestellt werden: „Die Berufsgruppenausschüsse sind berechtigt, über die ihren fachlichen Wirkungsbereich betreffenden Angelegenheiten selbständig Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse gelten als Anträge an das zur Entscheidung berufene Organ der Fachgruppe.“

Im konkreten Fall wurde die Fachgruppe Holzindustrie durch eine Zusammenlegung im Jahr 2000 geschaffen. Es fusionierten die Fachverbände der Holzverarbeitenden Industrie und der Sägeindustrie zum gemeinsamen Fachverband der Holzindustrie. Seit diesem Zeitpunkt stellt sich die Frage der Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlagen der Grundumlage.

c. Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlagen gem § 123 Abs 11 WKG

§ 123 Abs 11 WKG normiert, dass „[d]ie Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage je Fachverband und den ihm entsprechenden Fachgruppen oder Fachvertretungen einheitlich“ ist bzw sind. Diese Bestimmung der Einheitlichkeit gem § 123 Abs 11 WKG wurde durch die WKO-Reform 2001 (BGBl I 2001/153) in das WKG eingeführt und war „gemäß Art. III § 8 bis spätestens 1.1.2007 herzustellen“²¹. *Neusner/Baumann* sehen als Kern der Reform „die Konstitution der WKO als gemeinsame zentrale organisatorische Einheit“ an, wobei diese bisher organisatorisch und rechtlich nicht ausreichend definiert war.²² In diesem Sinne ist auch die Einführung von § 123 Abs 11 (vormals § 123 Abs 8a) WKG zu verstehen. Es sollen einheitliche Standards bei der Bemessungsgrundlage in jeder Fachgruppe geschaffen werden. Demgegenüber betonte etwa die Bestimmung des § 123 Abs 8 WKG vor Inkrafttreten der WKG-Reform die Notwendigkeit der Differenzierung:

²¹ Siehe die Erl Zu Z 110 (§ 123 – Grundumlagen) zum IA 501/A BlgNR 21.GP.

²² *Nausner/Baumann*, Die Reform der Wirtschaftskammern als Organisationsreform, WiPolBl 2001, 649 (650).

„Bei Festsetzung der Grundumlage ist auf die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmungen und die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse, wie Größe der Betriebe, Lohnintensität, Ertragsverhältnisse und dergleichen, Bedacht zu nehmen.“

§ 123 Abs 11 WKG ist auch ein schlüssiges Element des Konzepts der Fachgruppe als eigenständiger und damit auch geschlossener Selbstverwaltungskörper, die kleinste Einheit innerhalb der gewerblichen Selbstverwaltung, die noch als selbstständige Gesamtheit agiert (im Gegensatz zu den Berufsgruppenausschüssen, die bloß beratend agieren). Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips handelt es sich um die kleinste, voll aktionsfähige Einheit, die aber gleichzeitig in den Mitgliedern ein gemeinsames Interessensfeld abdecken kann. Die Kriterien für den Zusammenschluss als Fachgruppe – wie sie in § 15 WKG festgelegt sind – zeigen die notwendige Einheitlichkeit:

- Zusammenfassung wirtschaftlich verwandter Berufszweige
- Ermöglichung der wirksamen Vertretung der Interessen der betreffenden Mitglieder
- Gewährleistung der Bedeckung des Aufwandes

Durch die Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlage wird innerhalb der Fachgruppe eine Gleichstellung der Mitglieder geschaffen. Dieses Ausmaß an Gleichheit der Mitglieder ist wiederum Voraussetzung für die Bildung einer Fachgruppe. Durch die Möglichkeit, im Rahmen einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für einzelne Berufsgruppen unterschiedliche Höhen der Grundumlage vorzusehen, wird andererseits aber auch die Flexibilität gewahrt, auf die konkrete Situation der jeweiligen Berufsgruppen einzugehen. Diese Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen in Hinblick auf Höhe der Grundumlage (und nicht in Hinblick auf die Bemessungsgrundlage der Grundumlage!) ist zwar einfachgesetzlich zulässig, hat aber im Sinne des

Gleichheitssatzes nach sachlichen Kriterien zu erfolgen und kann – trotz des bestehenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Ordnungsgebers (also der Fachgruppentagung) – nicht willkürlich festgelegt werden.²³

Die Festlegung der Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlage gem § 123 Abs 11 WKG wurde durch den Gesetzgeber vorgenommen und ist als gesetzliche Vorgabe für den Selbstverwaltungskörper rechtlich bindend. Die vom Gesetzgeber proklamierte Einheitlichkeit bezieht sich nicht auf die Höhe der Grundumlage, sondern nur auf die Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlage. Diesbezüglich kann die jeweilige Fachgruppe im Rahmen des breiten, durch den Gesetzgeber gewährten aber dennoch hinreichend determinierten Spielraum gem § 123 Abs 10 WKG, die Bemessungsgrundlage auswählen. Die ausgewählte Bemessungsgrundlage muss sodann aber gem § 123 Abs 11 WKG einheitlich angewandt werden.

Zu betonen ist überdies, dass dem WKG gem § 46 WKG die Sub-Strukturierung von Fachgruppen in Berufsgruppen bekannt ist. In einer systematischen Zusammenschau der organisationsrechtlichen Bestimmungen von Fachgruppen mit den Bestimmungen zur Einheitlichkeit der Grundumlage ergibt sich daher zwingend, dass eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage für unterschiedliche Berufsgruppen innerhalb derselben Fachgruppen explizit durch § 123 Abs 11 WKG ausgeschlossen wird.

d. Relevanz im konkreten Fall

In Hinblick auf die im konkreten Zusammenhang vorgesehene Bemessungsgrundlage besagt der Beschluss der Fachgruppentagung, dass die „Berechnung der Grundumlage [...] in Promille der kommunalsteuerpflichtigen

²³ Siehe dazu unter 4.C.

Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres“ erfolgt. Insoweit ist die Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlage gewährleistet. Darüber hinaus wird aber für „die Mitglieder der Fachgruppe der Holzindustrie (Berufsgruppe Sägeindustrie)“ eine „Berechnung der Grundumlage pro Mitglied sowohl in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme als auch in einem Fixsatz pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des vorangegangenen Jahres“ normiert.²⁴ Mit dieser Festlegung einer abweichenden Bemessungsgrundlage für Grundumlage für die Berufsgruppe „Sägeindustrie“ schafft der Beschluss der Fachgruppentagung innerhalb derselben Fachgruppe zwei unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Fachgruppe, die nach Berufsgruppe differenziert werden. Während für die Berufsgruppe „Sägeindustrie“ die Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres als zusätzliche Bemessungsgrundlage heranzieht, spielt diese für die Berufsgruppe „Holzverarbeitende Industrie“ keine Rolle. Diese Vorgehensweise widerspricht § 123 Abs 11 WKG und ist daher als gesetzwidrig anzusehen.

²⁴ Siehe auch die Übersicht in der Verlautbarung des Beschlusses:

„2/10 Fachgruppe der Holzindustrie

Niederösterreich

I. Sägeindustrie

2,6 Promille

- a) Mindestbetrag EUR 72,00
- b) Pro ruhendem Betrieb EUR 36,00
- c) Pro Mitglied für Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres, ausgenommen Nichtbetriebe EUR 0,30
- d) Mindestbetrag für c) EUR 72,00

II. Holzverarbeitende Industrie

2,99 Promille

- a) Mindestbetrag EUR 72,00
 - b) Pro ruhendem Betrieb EUR 36,00
- (Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. September 2012; Genehmigung durch das Präsidium vom 5. Dezember 2012)“

Betrachtet man die finanziellen Auswirkungen des rechtswidrigen Beschlusses im konkreten Fall, so ist auffällig, dass die Berufsgruppe „Sägeindustrie“ in Hinblick auf die Grundumlage b (also jenen Teil der von den Festmeter Holz berechnet wird) österreichweit ca 3,77 Mio EUR für die Grundumlage der Fachgruppen „Holzindustrie“ und den Fachverband beiträgt. Würde eine einheitliche Bemessung im Rahmen der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme erfolgen, ergibt sich, dass die Gesamtsumme der Sägeindustrie die 10 Promille übersteigt, die gem § 123 Abs 13 WKG als Deckelung vorgesehen sind.²⁵ Daraus folgt, dass sich der bestehende rechtswidrige Zustand bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Einheitlichkeit gem § 123 Abs 11 WKG und Deckelung gem § 123 Abs 13 WKG) nicht aufrechterhalten ließe.

C. Festmeterbemessung in Relation zu den unterschiedlichen Bereichen der Fachgruppe

a. Einleitung

Über die Frage der Einheitlichkeit der Grundumlage hinaus, die sowohl explizit einfachgesetzlich gem Art 123 Abs 11 WKG geregelt ist, als auch verfassungsrechtlich durch Art 7 B-VG ihre Bestätigung als Ausgestaltung des Gleichheitssatzes findet, ist auch die mit der Heranziehung der Festmeterbemessung verbundenen Höhe der Grundumlage

²⁵ Über die 3,77 Mio EUR auf Basis der Grundumlage b, werden im Rahmen der Grundumlage a ca 0,68 Mio aufgewandt, wobei im österreichischen Durchschnitt über 2 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme eingehoben wird. Die fünffache Summe (also 2 Promille * 5) stellt in Hinblick auf die 10 Promille die Grenze der zulässigen Höhe der Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme dar. Im konkreten Fall handelt es sich also um 3,4 Mio EUR, die als Annäherungswert zur 10 Promille-Grenze verstanden werden kann. Die durch die Grundumlage b eingehobenen Beträge (ca 3,77 Mio) stellen schon alleine eine deutliche Überschreitung dieser Grenze dar (ohne, dass die Grundumlage a hingerechnet worden ist). Bei einer einheitlichen Bemessung bei zu Grunde legen der Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme wäre eine derartige Summe nicht gesetzlich gedeckt.

verfassungsrechtlich zu problematisieren. Der Verordnungsgeber ist insbesondere aufgrund des hohen, ihm verbliebenen Gestaltungsspielraums der Ausgestaltung der Grundumlagen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen gem § 123 WKG an die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie der Gleichheitssatz ausgestaltet, gebunden.

b. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der Gleichheitssatz gem Art 7 B-VG besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.²⁶ Damit gemeint ist die rechtliche Behandlung einerseits, die Behandlung aufgrund der faktischen Situation andererseits. Entscheidend ist dabei, dass das Vergleichspaar richtig gewählt wird, also entsprechend faktisch vergleichbare Situationen als Grundlage dafür gewählt werden, die rechtliche Gleich- bzw Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich bewerten zu können.²⁷ Damit verknüpft werden auch die Möglichkeiten einer sachlichen Rechtfertigung der rechtlichen Ungleichbehandlung faktisch gleicher Situationen.²⁸

c. Relevanz für den konkreten Fall

Im vorliegenden Fall steht die rechtliche Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Berufsgruppen der Fachgruppe Holzindustrie hinsichtlich der Höhe der Grundumlage im Mittelpunkt. Es ist durchaus üblich, dass im Rahmen der Fachgruppen bei einheitlicher Bemessungsgrundlage in Hinblick auf die einzelnen Berufsgruppen unterschiedlich hohe Grundumlagen beschlossen werden. Die sachliche Rechtfertigung der Differenzierung nach Berufsgruppen

²⁶ Siehe etwa VfSlg 9365/1982, 12.641/1991.

²⁷ Siehe dazu *Öhlinger / Eberhard, Verfassungsrecht*¹⁰ (2014) Rz 762: „Schon diese Auswahl der miteinander zu vergleichenden Rechtsnormen enthält wertende Elemente und kann angesichts der Komplexität der heutigen Rechtsordnung gelegentlich schwierig sein.“

²⁸ Siehe *Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz* (2008) 217f.

findet sich typischerweise in der wirtschaftlichen Situation der Berufsgruppen einerseits und der ausgabenseitigen Strategie der jeweiligen Berufsgruppe andererseits.

Bei Betrachtung der Fachgruppe Holzindustrie in Niederösterreich zeigt sich eine Trennung in die Berufsgruppe Sägeindustrie und die Berufsgruppe Holzverarbeitende Industrie. Auffällig ist, dass aufgrund der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres), die die Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme ergänzt, die Berufsgruppe Sägeindustrie anteilmäßig einen wesentlich höheren Anteil der Gesamtumlage bestreitet als die Berufsgruppe der Holzverarbeitenden Industrie. Das Verhältnis liegt bei einer Gesamtbetrachtung von $\frac{2}{3}$ Sägeindustrie und $\frac{1}{3}$ Holzverarbeitende Industrie.²⁹ Die zusätzliche Bemessungsgrundlage der Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes gibt in Hinblick auf die finanzielle Belastung der Berufsgruppe Sägeindustrie den entscheidenden Ausschlag. Es stellt sich daher die Frage, ob sich für diese rechtliche Ungleichbehandlung innerhalb derselben Fachgruppe eine sachliche Rechtfertigung finden lässt.

- Wirtschaftliche Situation der Berufsgruppen

Auch wenn die Umsatzzahlen nicht vorliegen, so zeigt doch der Produktionswert einen signifikanten Unterschied. Während im Jahr 2013 der Produktionswert der Holzindustrie 7.384 Millionen Euro betrug, ist der der Sägeindustrie mit 1.990 Millionen Euro wesentlich geringer. Es zeigt sich, dass die Sägeindustrie zwar nur für 27 % des Produktionswertes steht, aber 62 % der Umlagen bezahlt.

²⁹ Dies obwohl der Promille-Satz bei der berücksichtigten Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme bei der HVI höher liegt (2,99 Promille HVI im Vergleich zu 2,6 Promille bei der Sägeindustrie).

Die Sägeindustrie ist also in Hinblick auf den Gesamtumsatz wesentlich schwächer als die Holzverarbeitende Industrie. Bei der Bemessung der Höhe der Grundumlagen in der Fachgruppe wurde allerdings genau ein gegenteiliges Konzept umgesetzt, womit die Sägeindustrie mit 2/3 die Hauptlast der Grundumlage trägt.

Aus der wirtschaftlichen Situation lässt sich die Ungleichbehandlung der beiden Berufsgruppen innerhalb der Fachgruppe in Hinblick auf die Höhe der Grundumlagen nicht sachlich rechtfertigen. Im Gegenteil: die wirtschaftliche Situation verschärft die gleichheitsrechtliche Problematik, da nicht nur ein wesentlich höheres Aufbringen von der Fachgruppe Sägeindustrie verlangt wird, sondern weil diesem auch eine wesentlich geringere wirtschaftliche Gesamtsituation der Sägeindustrie im Vergleich zur Holzverarbeitenden Industrie gegenübersteht. Aus diesem Blickwinkel ist die Ungleichbehandlung aufgrund unsachlicher Kriterien als eklatant zu bezeichnen.

- Ausgabenseitige Strategien

Auch wenn die Höchstgerichte bisher bereits betont haben, dass die Ausgaben für die Bemessung der Grundumlagen nicht von Relevanz sind,³⁰ so spielt die Argumentation der finanziellen Notwendigkeit von Mitteln für Ausgaben in Hinblick auf die sachliche Rechtfertigung der Höhe von Grundumlagen eine signifikante Rolle. Es solle daher auch diese Möglichkeit der sachlichen Rechtfertigung in gebotener Kürze überprüft werden.

Die besondere Höhe der Ausgaben wird insbesondere in Hinblick auf hohe Kosten des Marketings und der Werbung, wiederum insbesondere im Rahmen der proHolz GmbH, begründet. Es werden unterschiedliche Meinungen

³⁰ VwGH 22.04.2009, 2007/04/0165.

vertreten, inwieweit die proHolz GmbH überhaupt einen zielführenden Beitrag zu den Interessen der Fachgruppe Holzindustrie leistet. Dabei wird von Seiten der WKO der Standpunkt vertreten, dass die Relevanz für die HVI als gering zu bezeichnen ist. Allerdings erscheinen auch für die Sägeindustrie die Ausgaben für Marketing und Werbung generell fragwürdig. Dies allein deshalb, da am österreichischen Markt gar nicht genug Rundholzbestand vorhanden ist, um den Bedarf der Sägeindustrie zu decken. Der Bedarf muss daher durch Importe gedeckt werden. Ein erhöhter Absatz der Sägeindustrie etwa an die Holzverarbeitende Industrie könnte durch die Sägeindustrie nicht gedeckt werden. Es zeigt sich daher, dass die erhöhten Mittel, die vor allem in Hinblick auf Werbung und Marketing investiert werden, der Sägeindustrie nicht zu Gute kommen.

Die ausgabenseitigen Strategien der Fachgruppe Holzindustrie können daher eine überproportionale Belastung der Sägeindustrie (im Vergleich zur Holzverarbeitenden Industrie) nicht sachlich rechtfertigen. Auch hier zeigt sich im Gegenteil, dass die Sägeindustrie nicht von den überhöhten Ausgaben profitiert und die Unsachlichkeit verstärkt und nicht begrenzt wird.

d. Schlussfolgerungen

Erst durch die Einführung des zweiten Bemessungstatbestandes (Festmeter pro Rundholz) wird eine überproportionale Belastung der Sägeindustrie geschaffen. Gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die verfassungsrechtlichen Gleichheitswidrigkeiten finden sich in § 123 iVm § 131 WKG.

Die gleichheitsrechtliche Betrachtung der Bemessung der Höhe der Grundumlagen der Fachgruppe Holzindustrie in NÖ zeigt eine verfassungswidrige, weil gleichheitswidrige, Ausgestaltung. Trotz des durch den

Gesetzgeber im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung bestehenden großen Gestaltungsspielraums des Verordnunggebers sind die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen innerhalb der Bemessung der Grundumlage in der Fachgruppe an gleichheitsrechtlichen (und damit sachlichen) Gesichtspunkten auszugestalten. Die vorliegende Bemessung der Höhe innerhalb derselben Fachgruppe ist nicht nur in Hinblick auf die uneinheitliche Bemessungsgrundlage (in Hinblick auf § 123 Abs 11 WKG) als gesetz- und verfassungswidrig zu betrachten, sondern auch in Hinblick auf die unsachliche Ausgestaltung der finanziellen Belastung der unterschiedlichen Berufsgruppen innerhalb derselben Fachgruppe (§ 131 WKG). Eine sachliche Rechtfertigung für die unausgewogenen Belastungen (1/3 HVI; 2/3 Sägeindustrie) lässt sich indes nicht finden. Bei näherer Betrachtung zeigt sich vielmehr eine Verstärkung der Ungleichheiten. Insgesamt ist daher die Bemessung der Grundumlage als verfassungs- und gesetzwidrig zu betrachten.

D. Klarstellungen

Der Problematik der unsachlichen Differenzierung werden unterschiedliche Argumente entgegengehalten werden, etwa die Möglichkeit der Mitbestimmung der Beteiligten an der Höhe des Grundumlagenbeschlusses oder die Weiterverrechenbarkeit der Grundumlage im wirtschaftlichen Prozess

a. Mitbestimmung

Der Festlegung der Bemessungsgrundlage bzw der Höhe der Grundumlage wird entgegengehalten, dass im Rahmen der Selbstverwaltung unter Beteiligung der Mitglieder der Fachgruppen die Grundumlage beschlossen wird. Insoweit soll es einzelnen Mitgliedern der Fachgruppe nicht gestattet sein, sich gegen die Höhe der Grundumlage rechtlich zu Wehr zu setzen.

Eine derartige Perspektive bzw. Argumentation übersieht allerdings, dass Rechtsschutz allgemein und Grundrechtsschutz im Besonderen in der Selbstverwaltung nicht ausgeschaltet sind. Selbstverwaltungskörper werden im Rahmen der Festlegung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Grundumlage hoheitlich tätig. Insoweit steht es auch jedem Einzelnen, der von der Grundumlage rechtlich betroffen ist, zu, sich im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten gegen diese hoheitlichen Handlungen rechtlich zur Wehr zu setzen. Die Grundrechte bieten individuellen Rechtsschutz und ermöglichen eine letztlich höchstgerichtliche Überprüfung der objektiven Rechtmäßigkeit im Sinne einer Kontrolle auf Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit.

Dieser Grundrechtsschutz ist unabhängig von einer allfälligen Partizipation des Einzelnen im Prozess der Rechtssetzung zu sehen. Anders formuliert: Objektive Rechtswidrigkeiten können auch dann subjektiv geltend gemacht werden, wenn diese unter Partizipation des Betroffenen erstellt wurden. Schließlich kann sich auch ein Mitglied des Parlaments gegen Gesetze desselben rechtlich zur Wehr setzen, wenn es davon persönlich rechtlich betroffen ist.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass es den Mitgliedern der Fachgruppe „Holzindustrie“ bzw. der Berufsgruppe „Sägeindustrie“ im Rahmen einer Beschwerde bei einem (Höchst-)Gericht nicht entgegengehalten werden kann, dass diese an der Beschlussfassung zur Festlegung der Bemessungsgrundlage bzw. der Höhe der Grundumlage mitgewirkt haben. Im Gegenteil: jedem einzelnen betroffenen Mitglied der Fachgruppe steht es zu, die objektive Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der Fachgruppentagung rechtlich durch die zuständigen Gerichte überprüfen zu lassen.

b. Weiterverrechenbarkeit

Ein weiteres Argument, das im Zusammenhang mit der sachlichen Rechtfertigung der Ausgestaltung der Grundumlage bei der „Sägeindustrie“ vorgebracht wird, ist, dass die Grundumlage ohnedies durch die Sägeindustrie weiterverrechnet werden kann und damit keine Belastung der Sägeindustrie darstellt.

Dieses Argument übersieht, dass es, selbst wenn es zu einer Weiterverrechnung kommen würde, kein der Umsatzsteuer-ähnliches System des Vorsteuerabzuges in Hinblick auf die Grundlage gibt. Dies bedeutet sodann allerdings, dass eine Weiterverrechnung immer nur in die Höhe des Preises einfließen kann. Die Höhe des Preises kann allerdings nicht nur durch die Sägeindustrie selbst festgelegt werden, sondern unterliegt den Rahmenbedingungen des Marktes. Diesbezüglich ist überdies zu erwähnen, dass der Markt nicht national isoliert ist, sondern international funktioniert. Die Überwälzung der Grundumlage stellt aus Sicht des Marktes einen strukturellen Wettbewerbsnachteil für die Sägeindustrie dar. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausgestaltung der Grundumlage wirtschaftlich nicht relevant für die Sägeindustrie ist. Es besteht daher aber auch keine sachliche Rechtfertigung, die sich aus der scheinbaren Möglichkeit der Weiterverrechenbarkeit ergeben würde.

E. Schlussfolgerungen

Es ergibt sich daher insgesamt eine Gleichheitswidrigkeit der Bemessung der Grundumlagen in zweierlei Hinsicht:

1. § 123 Abs 11 WKG bringt auf einfachgesetzlicher Ebene den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz zum Ausdruck und verlangt Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlagen der Grundumlage je Fachverband. In Hinblick auf den Beschluss der Fachgruppentagung Holzindustrie in Niederösterreich liegt allerdings diese Einheitlichkeit der Bemessungsgrundlagen nicht vor. Während in Hinblick auf die Berufsgruppe Sägeindustrie zur Bemessung der Grundumlage auch ein variabler Wert iZm dem Rohstoffeinsatz (Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes) gewählt wird, spielt diese Bemessungsgrundlage für die Berufsgruppe der Holzverarbeitenden Industrie keine Rolle. Es besteht daher keine einheitliche Bemessungsgrundlage innerhalb der Fachgruppe Holzindustrie, weshalb der Beschluss der Fachgruppentagung Holzindustrie in Hinblick auf die Bemessung der Fachgruppe Holzindustrie als gesetzwidrig anzusehen ist.

2. Über die Uneinheitlichkeit der Bemessungsgrundlage hinaus ist festzuhalten, dass durch die Einführung der Bemessung pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Berufsgruppe Sägeindustrie im Vergleich zur Berufsgruppe der Holzverarbeitenden Industrie innerhalb der Fachgruppe Holzindustrie bei der Bemessung der Grundumlage zustande kommt. Diese rechtliche Ungleichbehandlung (durch unterschiedliche Ausgestaltung der Bemessung der Grundumlagen) bedarf einer sachlichen Rechtfertigung. Die kann indes weder in Hinblick auf die wirtschaftliche Gesamtlage der jeweilige Berufsgruppe, noch in

Hinblick auf aufgabenbezogene Ausgaben gerechtfertigt werden. Im Gegenteil: beide Kriterien bestätigen vielmehr bzw vergrößern die Unsachlichkeit der Regelung. Darüber hinaus können weder die Mitbestimmung der Berufsgruppe Sägeindustrie, noch die scheinbare Weiterverrechenbarkeit als rechtliche Argumente herangezogen werden. Die Ungleichbehandlung führt daher ebenso zu einem Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Bemessung der Grundumlagen iSd § 123 iVm § 131 WKG.

Insgesamt ist daher der Beschluss der Fachgruppentagung Holzindustrie NÖ zwecks Festlegung der Bemessungsgrundlagen der Grundumlagen als gesetzwidrig zu bezeichnen. Sitz der Gesetzwidrigkeit ist die Heranziehung des „Festmeters des Rundholzjahreseinschnittes“ bei der Bemessung der Grundumlage.

4. Zusammenfassung

- § 123 WKG etabliert das System der Grundumlagenbemessung der Wirtschaftskammern. §123 Abs 11 WKO sieht diesbezüglich vor, dass die „Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage je Fachverband und den ihm entsprechenden Fachgruppen oder Fachvertretungen [...] einheitlich“ sind.
- Innerhalb der Fachgruppe Holzindustrie besteht eine Trennung zwischen der Berufsgruppe Sägeindustrie (I.) einerseits und Holzverarbeitende Industrie (II.) andererseits. Die Bemessung der Grundumlage erfolgt dabei primär in Promille der kommunalsteuerpflichtigen Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme iSd § 123 Abs 10 Z 1 WKG. In Hinblick auf die zusätzliche, ausschließlich in der Gruppe I „Sägeindustrie“ vorgesehene Bemessungsgrundlage („des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres“) ergibt sich keine korrelierende Bemessungsgrundlage in Hinblick auf die Gruppe II „Holzverarbeitende Industrie“. Die Bemessungsgrundlagen der Grundumlage sind daher in der Fachgruppe nicht einheitlich ausgestaltet.
- Die hier vorliegende rechtliche Problematik der konkreten Bemessung der Fachgruppe Holzindustrie NÖ geht über die bestehende Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zur Verfassungs- bzw Rechtmäßigkeit der Bemessung der Grundumlagen hinaus.
- Während für die Berufsgruppe „Sägeindustrie“ die Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes des Vorjahres als zusätzliche Bemessungsgrundlage herangezogen werden, spielen diese für die Berufsgruppe „Holzverarbeitende Industrie“ keine Rolle. Diese

Vorgehensweise widerspricht § 123 Abs 11 WKG und ist daher als gesetzwidrig anzusehen.

- Über die Uneinheitlichkeit der Bemessungsgrundlage hinaus ist festzuhalten, dass durch die Einführung der Bemessung pro Festmeter des Rundholzjahreseinschnittes eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Berufsgruppe Sägeindustrie im Vergleich zur Berufsgruppe der Holzverarbeitenden Industrie innerhalb der Fachgruppe Holzindustrie bei der Bemessung der Grundumlage entsteht. Diese rechtliche Ungleichbehandlung (durch unterschiedliche Ausgestaltung der Bemessung der Grundumlagen) bedarf einer sachlichen Rechtfertigung. Diese kann indes weder in Hinblick auf die wirtschaftliche Gesamtlage der jeweilige Berufsgruppe, noch in Hinblick auf aufgabenbezogene Ausgaben gerechtfertigt werden.
- Die Ungleichbehandlung führt daher ebenso zu einem Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen wie zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Bemessung der Grundumlagen iSd § 123 iVm § 131 WKG.
- Insgesamt ist daher der Beschluss der Fachgruppentagung Holzindustrie NÖ zwecks Festlegung der Bemessungsgrundlagen der Grundumlagen als gesetzwidrig zu bezeichnen. Sitz der Gesetzwidrigkeit ist die Heranziehung des „Festmeters des Rundholzjahreseinschnittes“ bei der Bemessung der Grundumlage.

Bibliografie

Harald Eberhard, Nichtterritoriale Selbstverwaltung (2014)

Peter Nausner / Karl Baumann, Die Reform der Wirtschaftskammern als Organisationsreform, WiPolBl 2001, 649

Theo Öhlinger / Harald Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ (2014)

Magdalena Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz (2008)

Barbara Postl, Finanzierung der Wirtschaftskammern, taxlex 2011, 313

Heinz-Peter Rill, Handelskammerfinanzierung und Bundesverfassung – Ist die sogenannte Kammerumlage eins verfassungsmäßig?, RdW 1995, 501

Heinz-Peter Rill, Wie können wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung sowie die Sozialpartnerschaft in der Bundesverfassung verankert werden?, JRP 2005, 107

Harald Stolzlechner, Vorbemerkung zu B. Sonstige Selbstverwaltung, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg (2010)

Harald Stolzlechner, Art 120c B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer Kommentar Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg (2010)